

Neue Waldprämie kurz vor dem Start

Bundeslandwirtschaftsministerium plant neues Förderinstrument für private und kommunale Waldbesitzende

- Nach Bundeswaldprämie 2020-2021 kommt ein neues Förderinstrument zur „**Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepassten Waldmanagement**“.
- Fördergegenstand: Die nachgewiesene Einhaltung von **übergesetzlichen** und **über den Standards** der Zertifizierungssysteme PEFC und FSC hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement
- Ziel: Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher erhalten, nachhaltig und naturnah bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anpassen.
- Eine entsprechende Richtlinie befindet sich noch im Entwurfsstadium und wird womöglich noch im September im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- Zeitgleich startet dann ein **Online-Antragsverfahren** über die **FNR** (Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe) wie bei der alten Bundeswaldprämie.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind bereits einige Auszüge und Rahmenbedingungen aus der Förderrichtlinie bekannt geworden, deren Verbindlichkeit aber noch nicht sicher ist.

- Die Richtlinie wird konkrete Kriterien bzw. Maßnahmen **über die allgemeine PEFC-Zertifizierung hinaus** beinhalten, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Antragsteller verpflichten müssen um die Prämie zu erhalten.
- PEFC-zertifizierte Waldbesitzende sollen die Einhaltung der Anforderungen über ein kostenpflichtiges **PEFC-Zusatzmodul** (Fördermodul) nachweisen können.
- Die genaue Höhe der Prämie steht noch nicht fest, soll aber in etwa wieder 100€/ha und Jahr betragen.
(Bagatellgrenze wahrscheinlich bei 1ha Waldfläche)
- Es wird diesmal **keine Einmal** - sondern eine **jährlich wiederkehrende Zahlung** geben für einen Zeitraum von 10 Jahren (= Bindefrist). In Einzelfällen auch für 20 Jahre.
- Die Förderbeträge werden am Anfang für 2022-2023 auf einmal in einem Betrag ausbezahlt.
- Ein vorzeitiges Enden der Bindefrist kann eintreten, falls keine Mittel mehr zur Auszahlung bereitgestellt werden können.
- Fördervolumen bundesweit insgesamt: 900 Mio. € für 2022 bis 2026 (je 200Mio in 2022-2025 und 2026 einmalig 100 Mio.)
- Es gibt zusätzlich eine Länderquote. Für **Bayern in 2022** ca. nur **40Mio**

- Die Antragsstellung läuft nach dem **“Windhundprinzip“**, das heißt der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet über die Zuteilung der Prämie.
- Die Prämie startet zunächst als De-minimis-Förderung (EU-Notifizierung folgt) das heißt, bereits erhaltene Förderungen aus der letzten Bundeswaldprämie, aus der Landwirtschaft, Denkmalschutz oder WaldföP R 2020 (Borkenkäfer) werden zusammengerechnet und dürfen 2.000000€ nicht überschreiten. (Ifd. Kalenderjahr und die zwei zurückliegenden Jahre, also 2022, 2021 und 2020). Ggf. wird die neue Prämie dann anteilig gekürzt.
- Konflikte im Sinne einer Doppelförderung sollen für die waldbaulichen Förderprogramme vermieden werden.
- Überschneidungen mit dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und anderen Kompensationsinstrumenten werden noch geprüft und können ggf. zu einem reduzierten Prämienbetrag auf Teilflächen führen.

Vorläufige Kriterien zum Erhalt der neuen Bundeswaldprämie **(Entwurfassung)**

(In grüner Schrift unter jedem Kriterium sind verbindliche Hinweise aufgeführt, die in einem Merkblatt zu den jeweiligen Punkten festgehalten werden sollen.)

Bitte sorgfältig durchlesen und selbst entscheiden ob Ihre Waldflächen dafür in Frage kämen.

Die Einhaltung der nachfolgenden Kriterien sind Grundvoraussetzung zum Erhalt der neuen Förderung und werden über ein neues kostenpflichtiges Zusatzmodul PEFC am Anfang und während der gesamten Bindefrist mehrmals überprüft.

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
 - **Vorausverjüngung** (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.
 - Der **Voranbau** ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.
 - **Naturverjüngung** bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).
 - Der **Ausgangsbestand** stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der Zielbestand den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung.
 - **Nutzung bzw. Ernte** beschreibt die Holzentnahme zur wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
 - **Klimaresiliente Baumarten** umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren und/oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.
 - **Standortheimische Baumarten** sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort.

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
 - vgl. Erläuterung zu 2.
 - Die **forstliche Landesanstalt** für Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
 - **Sukzession** bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.
 - **Vorwald** benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.
 - Unter **Störungen** (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und, Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
 - Heute **standortheimische Baumarten** sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit bzw. Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm und Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum im Sinne der Richtlinie umfasst überwiegend standortheimische Baumarten (s.o.).
 - Die **Mischungsform** beschreibt den horizontalen Aufbau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baumarten.

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
 - Ein **Kahlschlag** ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.
 - Ein **Sanitärhieb** ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen beziehungsweise Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung i. d. R. aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.
 - Eine **Kalamität** bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- / Eisbruch, Waldbrand, Dürre).

- **Derbholz** umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste) mit einem Durchmesser von mindestens 7 cm mit Rinde (Durchmesser von Holz plus Rinde).

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
 - Eine **Anreicherung von Totholz** liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt. Die Diversität an Totholz kann z. B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (liegend / stehend, nach Durchmesser oder Baumart o.ä.) geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen I können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.
 - Als **Hochstumpf** zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
 - Ein **Habitatbaum** ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, „Hexenbesen“ oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach Kriterium Nr. 12 der Richtlinie einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.
 - **Habitatbaumanwärtter** sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärtter sind gemäß Förderrichtlinie wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
 - **Rückegassen** sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (Rückemaschinen, Harvestern und Forwardern) befahren werden.
 - Der **Abstand zwischen zwei Rückegassen** im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 m Abstand 13,5% Fläche und 40 m Abstand 10% Fläche entsprechen.
 - Verdichtungsempfindlich** ist ein Boden, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mechanischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren Maschinen) zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
 - **Pflanzenschutzmittel** (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, Verbissschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im Sinne dieser Förderrichtlinie.
 - **Polter** bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
 - **Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald** können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen. Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusaufgabe sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt. Auch eine Verringerung der Feinerschließung bzw. der Befahrungintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder

Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Eine **natürliche Waldentwicklung** im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Wald- oder waldfähige Flächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe sowie dringend notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben, wenn nicht andere Gründe der Gefahrenabwehr oder der Bekämpfung invasiver Neobiota dagegensprechen.

- **Naturschutzfachlich notwendig** sind Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die unabdingbar erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotop- oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder, Waldränder) umfassen.

Vorläufiger Ablauf der Antragstellung (unverbindlich)

1. Richtlinie muss im Bundesanzeiger veröffentlicht sein (wahrscheinlich noch im September).
2. Prüfung der Richtlinie eigenverantwortlich durch jeden Antragsteller selbst. (Verbindlich ist nur was im Bundesanzeiger und auf den Seiten der FNR veröffentlicht ist!)
3. **Online Antrag über FNR** : SVLFG-Bescheid, De-minimis-Bescheinigungen bereithalten. > Geldauszahlung wahrscheinlich noch in diesem Jahr.
4. Teilnahme am kostenpflichtigen Zusatzmodul PEFC über FBG nach 6 bis 12 Monaten **erst nach** erfolgreicher Antragsstellung mit Bewilligungsbescheid.
Kosten PEFC-Zusatzmodul: 3€/Hektar/Jahr und ca. 25€ einmaliger Sockelbeitrag.
Die erforderlichen Kriterien für das Fördermodul werden separat zur eigentlichen PEFC-Zertifizierung geprüft und die Stichprobendichte wird auch in den Folgejahren deutlich höher sein. Antragsteller für die neue Prämie müssen also mit häufigeren Kontrollen seitens der PEFC-Zertifizierungsstelle und ggf. auch durch die FNR rechnen.

Zusammenfassung

Die vorgenannten Informationen sollen bereits jetzt helfen sich mit der bevorstehenden Fördermaßnahme auseinanderzusetzen und eine zügige Antragstellung zu ermöglichen. Die FBG weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es sich um noch vorläufige und nicht verbindliche Inhalte handelt. Abweichungen sind bei Veröffentlichung der Richtlinie immer noch möglich. Daher ist eine eigenständige Prüfung durch jeden Antragsteller/in unerlässlich.

Insgesamt ist das neue Förderinstrument deutlich anspruchsvoller und aufwendiger als die vorangegangene, erste Bundeswaldprämie.

Wir können als FBG daher keine allgemeine Empfehlung zur Antragsstellung aussprechen. Dies muss jeder Einzelne aufgrund seiner waldbaulichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Zielsetzungen für sich selber entscheiden.

Wir bitten auch eindringlich darum, von telefonischen Anfragen bei der FBG hinsichtlich der neuen Waldprämie vorerst Abstand zu nehmen! Es werden für die Antragstellung keine Unterlagen von Seiten der FBG benötigt.

Die Kollegen der staatlichen Forstverwaltung haben ebenso keinen erweiterten Wissensstand diesbezüglich.

Wir werden neue Informationen, soweit sie uns zugänglich sind, im Zusammenhang mit der neuen Waldförderung unverzüglich auf unserer Web-Site zur Verfügung stellen.